



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juni 2022

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 4 U 39/22** **Urteil vom 21.04.2022**
einstweilige Verfügung; gesundheitsbezogene Werbung; Medizinprodukt; Wundauflage; Marktverhaltensregel
- 2. 7 U 8/21** **Beschluss vom 14.12.2021**
rechtswidrige Drohung; Zurechnung
- 3. 8 U 112/21** **Urteil vom 13.04.2022**
gemeinnützige GmbH, steuerbegünstigte Zwecke, Einziehung, Abfindung, Beschränkung auf Nennwert, Sittenwidrigkeit, Gläubigerbenachteiligung
- 4. 8 U 23/22** **Beschluss vom 04.04.2022**
besonderes elektronisches Anwaltspostfach, elektronisches Dokument, wirksame Einlegung eines Rechtsmittels
- 5. 8 W 7/22** **Beschluss vom 11.05.2022**
Streitwert, Beschlussmängelklage, wirtschaftliches Interesse, Entlastung der Geschäftsführung
- 6. 9 U 157/21** **Beschluss vom 08.03.2022**
Radweg, Pedelec, Vertrauensgrundsatz, Vorfahrt, Kreisverkehr
- 7. 9 U 221/21** **Beschluss vom 01.04.2022**
Parkplatz, wechselseitiges Rücksichtnahmegebot, Verständigung
- 8. 24 U 199/19** **Urteil vom 05.05.2022**
Bindung der Zivilgerichte an ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil

9. 24 U 1/20**Urteil vom 05.05.2022**

Bindung der Zivilgerichte an ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil

Strafsenate

1. **3 Ws 438/21** **Beschluss vom 09.12.2021**
Nebenklage, Beistand, Prozesskostenhilfe, Ratenzahlung, Anfechtung, Beschwer
2. **5 RVs 37/22** **Beschluss vom 28.04.2022**
Gesamtstrafenbildung, eigenständiger Strafzumessungsakt, Begründung
3. **5 RVs 38/22** **Beschluss vom 03.05.2022**
Berufung, Verwerfung, Nichterscheinen, Aussetzung der Hauptverhandlung, Fortsetzungstermin
4. **5 Ws 114/22** **Beschluss vom 12.05.2022**
Besetzungseinwand, Begründungsanforderungen, Verfahrensrüge; Schöffe, Erholungsurlaub, Willkür, Prüfungsmaßstab

Zivilsenate**Zu 1. 4 U 39/22****Urteil vom 21.04.2022****einstweilige Verfügung; gesundheitsbezogene Werbung; Medizinprodukt; Wundaufgabe; Marktverhaltensregel**

1.

Bei Art. 7 der Medical Device Regulation VO 2017/745 (= MDR) handelt es sich um eine Marktverhaltensregel i. S. v. § 3a UWG (im Anschluss an OLG Frankfurt, Urteil vom 02.12.2021 – 6 U 121/20, GRUR 2022, 581 – Heilerde zur Entgiftung).

2.

Das sog. "Strengprinzip" kommt zum Schutz der Verbraucher nicht nur bei gesundheitsbezogener Werbung für Arzneimittel zur Anwendung, sondern auch, wenn Medizinprodukte, welche nur physikalisch wirken und nicht vom Körper resorbiert werden (hier: eine Wundaufgabe zur Aufnahme und Bindung von Wundexsudat), mit heilenden Wirkungen beworben werden (im Anschluss an OLG Frankfurt, Urteil vom 02.12.2021 – 6 U 121/20, GRUR 2022, 581 – Heilerde zur Entgiftung).

3.

Maßgeblich für die Frage, ob Werbeangaben gesundheitsbezogene Wirkungsangaben enthalten, ist das Verständnis des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Werbeadressaten (im Anschluss an BGH, Urteil vom 05.11.2020 – I ZR 204/19, GRUR 2021, 513 – Sinupret).

4. Gehören die Adressaten der Werbeaussage dabei verschiedenen Kreisen (hier: medizinische Fachkreise, aber auch das allgemeine Publikum) an, so reicht die Irreführung in einem dieser Kreise aus (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 11.02.2010 – I ZR 154/08, WRP 2010, 759 – Bundesdruckerei und Urteil vom 02.10.2003 – I ZR 150/01, GRUR 2004, 244 – Marktführerschaft).

abgewiesen wird, weil die behaupteten Immissionen bereits offensichtlich nicht vorliegen können und deshalb eine Rechtsverletzung des Klägers ausgeschlossen erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1968 – IV C 160/65, NJW 1968, 1795).

zu 9. 24 U 1/20 Urteil vom 05.05.2022
Bindung der Zivilgerichte an ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil

1.

a) Ist die gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Betriebs einer Windenergieanlage gerichtete Anfechtungsklage durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig (§ 121 VwGO) mit der Begründung abgewiesen worden, dass von der Anlage auf das Grundstück des Klägers einwirkende akustische oder optische Immissionen etwa in Form von Infraschallimmissionen das in §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geregelte Maß nicht erreichen, bindet diese Entscheidung die Zivilgerichte bei der Beurteilung eines auf solche Immissionen gestützten Unterlassungsanspruchs des Klägers gegen den im Verwaltungsprozess gemäß §§ 63 Nr. 3, 65 VwGO beigeladenen Betreiber (vgl. BGH, Urteil vom 27.11.2020 – V ZR 121/19, ZfBR 2021, 155 Rn. 20).

b) Wesentliche Geräuschimmissionen im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB sind identisch mit den erheblichen Geräuschbelästigungen und damit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG (vgl. BGH, Urteil vom 23.03.1990 – V ZR 58/89, NJW 1990, 2465). Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil den (öffentlich-rechtlichen) Grenz- und Richtwerten im Sinne von § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB nur eine Regelwirkung zukommt. Damit kommt den Zivilgerichten kein weiterer Beurteilungsspielraum als den Verwaltungsgerichten zu.

2.

Die inhaltliche Bindung der Zivilgerichte an ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil tritt in einem solchen Fall auch dann ein, wenn die Anfechtungsklage wegen fehlender Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO bereits als unzulässig abgewiesen wird, weil die behaupteten Immissionen bereits offensichtlich nicht vorliegen können und deshalb eine Rechtsverletzung des Klägers ausgeschlossen erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1968 – IV C 160/65, NJW 1968, 1795).

Strafsenate

zu 1. 3 Ws 438/21 Beschluss vom 09.12.2021
Nebenklage, Beistand, Prozesskostenhilfe, Ratenzahlung, Anfechtung, Beschwerde

1.

Entscheidungen über Anträge des Nebenklägers auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sind nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache nur noch eingeschränkt anfechtbar, denn ein Nebenkläger, der sich nach Rechtskraft des Urteils gegen die Ablehnung eines entsprechenden Antrags wehrt, ist nicht mehr beschwert.

2.

Auch nach Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache noch anfechtbar ist die Entscheidung, mit der dem Nebenkläger Prozesskostenhilfe gegen Zahlung monatlicher Raten bewilligt worden ist, denn die Beschwerde liegt dann in der nach Beendigung des Verfahrens in der Hauptsache fortbestehenden Ratenzahlungspflicht.

zu 2. 5 RVs 37/22 Beschluss vom 28.04.2022
Gesamtstrafenbildung, eigenständiger Strafzumessungsakt, Begründung

Die Bildung der Gesamtstrafe ist ein eigenständiger und zu begründender Strafzumessungsakt, der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB durch die Erhöhung der höchsten Einzelstrafe (sog. Einsatzstrafe) erfolgt und sich nicht an der Summe der Einzelstrafen oder an rechnerischen Grundsätzen zu orientieren hat, sondern an gesamtstrafenspezifischen Kriterien. Insbesondere dann, wenn die Einsatzstrafe nicht unerheblich erhöht wird und die Gesamtstrafe der Summe der Einzelstrafen nahe kommt, darf auf eine zusammenfassende Würdigung der Person des Angeklagten und aller einbezogenen Straftaten einschließlich der für sie jeweils wesentlichen Strafzumessungserwägungen im Rahmen einer näheren Begründung nicht verzichtet werden.

zu 3. 5 RVs 38/22 Beschluss vom 03.05.2022
Berufung, Verwerfung, Nichterscheinen, Aussetzung der Hauptverhandlung, Fortsetzungstermin

Im Hinblick auf den klaren Wortlaut sowie den Ausnahmecharakter des § 329 Abs. 4 StPO liegen die Voraussetzungen für eine Verwerfung ohne Sachentscheidung nicht vor, wenn der Angeklagte nicht zu einem Fortsetzungstermin nicht erschienen ist, sondern zu einer neu anberaumten Hauptverhandlung nach Aussetzung der Hauptverhandlung.

zu 4. 5 Ws 114/22 Beschluss vom 12.05.2022
Besetzungseinwand, Begründungsanforderungen, Verfahrensrüge; Schöffe, Erholungsurlaub, Willkür, Prüfungsmaßstab

1.

Gemäß § 222b Abs. 1 S. 2 StPO sind die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergeben soll, anzugeben. Die an diesen Vortrag zu stellenden Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den Rügeanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Daran hat sich durch die Neueinführung des § 222b Abs. 3 StPO durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 05.11.2019 nichts geändert.

2.

Ob einem Schöffen die Dienstleistung im Sinne von § 54 Abs. 1 S. 1 GVG zugemutet werden kann, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist - zur Wahrung des Rechts auf den gesetzlichen Richter - ein strenger Maßstab anzulegen. (Bereits gebuchter) Erholungsurlaub eines Schöffen stellt in der Regel einen Umstand dar, der zur Unzumutbarkeit der Dienstleistung führt.

3.

Im Verfahren nach § 222b Abs. 3 StPO überprüft das Rechtsmittelgericht die Ermessensentscheidungen des Vorsitzenden lediglich am Maßstab der Willkür.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am Landgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de;
www.olg-hamm.nrw.de